



Turnbund Höntrop 1887 e.V.

"Dein Verein im Höntroper Herzen!"

Geschäftsordnung (GO)

Stand 01. Januar 2019



Inhaltsverzeichnis



A. Geschäftsordnung (GO)

Vorwort

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Beiträge im Ehrenamt
- § 4 Aus- und Fortbildung
- § 5 Gültigkeit

Hinweis:

Die Ordnungen enthalten bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Personen aller Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Impressum:

Turnbund Höntrop 1887 e.V.
Postfach 630 136
44849 Bochum

Internet: www.TB-Hoentrop.de

E-Mail: Info@TB-Hoentrop.de

A. Geschäftsordnung (GO)

Vorwort

Diese Geschäftsordnung (GO) ersetzt, die am 26.01.2001 durch die Jahreshauptversammlung beschlossene bisherige GO.

Sie regelt und ergänzt die Einzelheiten zur Durchführung der Bestimmungen der Satzung des Vereins (AG Bochum, Nr. 14 VR 1686).

Die GO kann nicht von Regelungen der Satzung abweichen. Vereins- und satzungsrechtliche Regelungen sind gegenüber den Bestimmungen der GO vorrangig.

§ 1 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen. Zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen und Repräsentationsaufgaben kann der Vorstand Mitglieder delegieren (Delegierte).

Der Vorstand ist verpflichtet, einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Die Organisation der sportlichen Aufgaben obliegt den Fachwarten und Abteilungsleitern.

Für die sportlichen Übungen stehen die Übungsleiter und Gruppenverantwortliche in der Verantwortung.

§ 2 Aufwandsentschädigungen (gemäß § 12 der Satzung)

Für Vereinbarungen mit Übungsleitern gelten je 60 Minuten die folgenden Aufwandsentschädigungen. Für Teile einer Stunde gelten die Sätze entsprechend anteilig. Angerechnet werden die Zeiten gemäß dem aktuellen Übungsstundenplan des Vereins.

- 3.Lizenzstufe (Übungsleiter B / Trainer B) 13,60 €
- 2.Lizenzstufe (Übungsleiter C / Trainer C) 12,40 €
- 1.Lizenzstufe (Basisqualifizierung / Trainer C Grundlehrgang) 10,00 €
- Gruppenleiter Breitensport 10,00 €
- Helfer in Breitensportgruppen / Gruppenleiter Volleyball 9,00 €
- Co-Trainer (Volleyball) 6,60 €

Für die Übungsleiter in den Kindergruppen werden auf Antrag 15 min zusätzlich zur ausgewiesenen Gruppenzeit als Aufbauzeit angerechnet.

Darüberhinausgehende Vereinbarungen können nur vom Vorstand beschlossen werden.

Mitglieder, die den Verein nach innen oder außen vertreten und als Delegierte vom Vorstand beauftragt sind, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Für die Dauer der Veranstaltung kann der Delegierte den Zeitaufwand mit der Übungsleiterhelfer-Vergütung in Rechnung stellen.

Fahrtkosten für PKW werden je gefahrenem Kilometer mit 0,30 € erstattet. Je delegiertem Mitfahrer werden 0,02 € erstattet. Bei mehreren Delegierten sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Erstattungsbeträge sind an die Bundesreisekostenverordnung angelehnt.

§ 3 Beiträge im Ehrenamt

Zur Stärkung des bürgerlichen Engagements zahlen ehrenamtlich tätige Mitglieder aus dem sportlichen (Übungsleiter, Trainer, Helfer und Co-Trainer) und dem organisatorischen Bereich (Vorstandsmitglieder und Beauftragte) einen ermäßigten Jahresbeitrag.

Die Ehrenamtlichen können für diesen Jahresbeitrag alle Angebote des Vereins nutzen. Weitere Beiträge (Zusatzbeiträge, Doppelfachschaften) werden für diesen Personenkreis nicht erhoben.

Die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrags wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 4 Aus- und Fortbildung

Der Verein unterstützt grundsätzlich den Erwerb und die Erweiterung der Qualifikationen seiner Übungsleiter und Trainer.

Die Kosten für die Ausbildung werden übernommen, sofern der Übungsleiter bzw. Trainer nach der Ausbildung noch mindestens zwei Jahre für den Verein tätig ist. Daher werden im 1. und 2. Jahr jeweils 50% der entstandenen Lehrgangskosten auf Antrag erstattet.

Ebenfalls werden die Kosten für notwendige Fortbildungen vom Verein bis zu 100 € je Maßnahme übernommen.

Jede Maßnahme ist vom Vorstand vor Beginn zu genehmigen.

§ 5 Gültigkeit

Diese GO wurde durch den Vorstand am 17.11.2010 beschlossen, am 23.11.2015, 29.12.2016 und 23.12.2018 geändert und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.